



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Sabine Hatzl
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-208794/2025-7

Hartberg, am 22.08.2025

Ggst.: Immobilien Pieber HB GmbH,
Gewerbepark 160, 8232 Grafendorf,
Zubau Werkstattgebäude mit Lackiererei;

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 04.09.2025 um 13.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Immobilien Pieber HB GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 547/1, 520/1, KG. 64144 Seibersdorf, Gemeinde Grafendorf

Kurzbeschreibung des Projektes:

Erweiterung der Werkstätte durch

- Zubau Werkstatthalle inkl. Lackier- und Trockenkabinen
- Einhausung KFZ Prüfstation
- Neubau einer KFZ-Waschanlage
- Zubau Lagerräume und Erweiterung E-Werkstatt
- Oberflächenwasserbewirtschaftungsanlage (Retentionsbecken)
- Erweiterung Parkplatzfläche
- Lackmischraum
- Vernetzungs- und Reinigungsraum
- Öltankraum

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

- Ankündigungseinrichtungen
- Geländeänderung und Errichtung einer Zufahrt
- Errichtung von Fahnenmasten

Maschinelle Anlagen: lt. Maschinenliste im Projekt

Heizungsanlage: Bestand

Betriebszeiten: Montag – Freitag 7.00 bis 20.00 Uhr
Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr (Verkauf)

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: 14 Arbeitnehmer/innen

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 07.12.1992, GZ.: 4 We 219-1992

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 09.01.2006, GZ.: 4.1-232/1996
vom 08.04.2008, GZ.: 4.1-115/2007

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 23.11.2016, GZ.: BHHF-314364/2015-20
vom 17.03.2023, GZ.: BHHF-696354/2022-16

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der**

Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sabine Hatzl
(elektronisch gefertigt)